

11 Fragen und Antworten zur

Europawahl

am 7. Juni 2009



BAYERISCHE LANDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Impressum:

Text: Michael Markard

Layout: Comtex Mediendesign, Augsburg

Druck: J. Gotteswinter, München



**BAYERISCHE LANDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT**

Weitere Informationen:

www.europarl.de

www.europarl.europa.eu

www.politische-bildung.de

Wahlen zum Europäischen Parlament

1. Warum wählen? – Ist die EU denn ein Staat?

Die Europäische Union (EU) ist kein Staat. Sie ist weder ein Bundesstaat („Vereinigte Staaten von Europa“) noch ein bloßer Staatenbund. Die EU ist ein Zusammenschluss von Staaten, der sich in keine der traditionellen Kategorien einordnen lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat dafür die Bezeichnung „**Staatenverbund**“ gewählt. Die EU besteht aus souveränen Staaten, die allesamt **demokratisch** verfasst sind. Diese Staaten haben auf dem Vertragsweg bestimmte Zuständigkeiten auf die EU als gemeinsame Institution übertragen und die dazu nötigen Organe eingerichtet.

Das Europäische Parlament gehört neben dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu den entscheidenden Organen der EU. Während der Rat der EU die Interessen der Mitgliedsstaaten in die EU miteinbringt, sind die Europäische Kommission und das Europäische Parlament nur gesamteuropäischen Inte-

ressen verpflichtet. Die Kommission ist die Europäische Verwaltungsbehörde mit Initiativrecht für EU-Gesetzesvorschläge und andere Maßnahmen, das Parlament repräsentiert die Bevölkerungen der Mitgliedsstaaten der EU. Seine Abgeordneten werden alle fünf Jahre direkt von deren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Trotz der fehlenden Staatlichkeit der EU besitzt jede Bürgerin und jeder Bürger eines Mitgliedsstaates zusätzlich zur Staatsbürgerschaft des Heimatlandes automatisch auch die sog. „**Unionsbürgerschaft**“ der EU. Daraus ergibt sich eine Reihe von Rechten: Freizügigkeit auf dem gesamten Gebiet der EU, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, aktives und passives Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen überall in der EU, diplomatische und konsularische Schutzrechte, Petitionsrechte beim Europäischen Parlament sowie das Recht zur Anrufung eines Bürgerbeauftragten.

2. Was ist das für ein Organ, das da gewählt wird?

Das Europäische Parlament (EP) vertritt die Interessen der ca. 493 Millionen Bürgerinnen und Bürger Europas bei der EU. Es besteht aus 785 Abgeordneten aus allen EU-Mitgliedstaaten. Mit der Neuwahl am 7. Juni 2009 wird die Zahl der Sitze auf 736 reduziert. Dem EP sitzt mit Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering derzeit ein Deutscher vor. Plenarsitzungen finden in der Regel in Straßburg (Sitz des EP), aber auch in Brüssel statt. Das Generalsekretariat ist in Luxemburg. Die Abgeordneten bereiten in 20 Ausschüssen die Plenarsitzungen vor.

Das EP hat drei wesentliche Aufgaben:

- die Mitwirkung am **Gesetzgebungsprozess** der EU (zusammen mit dem Rat der EU),
- die Ausübung der demokratischen **Kontrolle** über die Organe der EU, insbesondere über die EU-Kommission,
- die Einflussnahme auf die Ausgaben der EU durch Annahme oder Ablehnung des vom Rat der EU erarbeiteten **Haushaltsplans**.

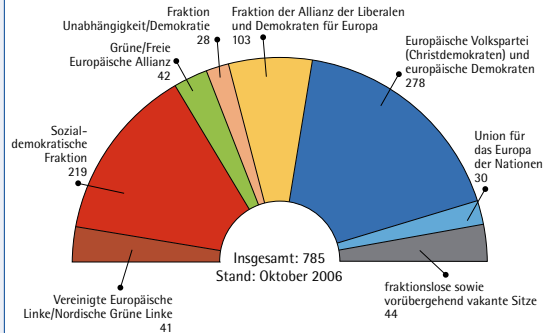
Die Mitwirkung an der Gesetzgebung der EU geschieht im Wesentlichen in drei Formen: Im „Verfahren der Zusammenarbeit“ kann das Parlament der Kommission Änderungsvorschläge unterbreiten; im „Zustimmungsverfahren“ muss es z.B. internationale Abkommen sowie Vorschläge für EU-Erweiterungen billigen; das „Mitentscheidungsverfahren“ weist ihm in bestimmten Fragen sogar eine gleichwertige Stellung neben dem Rat der EU zu. Das EP übt durch die Mitwirkung am Haushalt einen beträchtlichen Einfluss auf die Politik der EU aus. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann das EP über ein **Misstrauensvotum** den Rücktritt der Kommission erzwingen. Im EP sind derzeit Abgeordnete aus insgesamt 177 verschiedenen Parteien vertreten. Die meisten haben sich zu europäischen Fraktionen zusammengeschlossen. Zur Zeit gibt es sieben Fraktionen im EP. Um Fraktionsstatus zu erhalten, müssen sich mindestens 20 Abgeordnete aus mindestens fünf Ländern zusammenfinden.

Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament 2007-09

Land	Sitze 2004 – 2009	gemäß Vertrag von Lissabon	gemäß Vertrag von Nizza
Belgien	24	22	22
Bulgarien	18	18	17
Dänemark	14	13	13
Deutschland	99	96	99
Estland	6	6	6
Finnland	14	13	13
Frankreich	78	74	72
Griechenland	24	22	22
Irland	13	12	12
Italien	78	73	72
Lettland	9	9	8
Litauen	13	12	12
Luxemburg	6	6	6
Malta	5	6	5
Niederlande	27	26	25
Österreich	18	19	17
Polen	54	51	50
Portugal	24	22	22
Rumänien	35	33	33
Schweden	19	20	18
Slowakei	14	13	13
Slowenien	7	8	7
Spanien	54	54	50
Tschechische Republik	24	22	22
Ungarn	24	22	22
Vereinigtes Königreich	78	73	72
Zypern	6	6	6
Summe	785	751	736

Stand: 29.09.2008

Die Fraktionen im Europäischen Parlament



Die Gesamtzahl der Sitze, die auf ein Land entfallen, richtet sich in der Tendenz nach dessen Größe bzgl. der Bevölkerungszahl, allerdings entfallen – legt man das genaue Verhältnis zu Grunde – auf die großen Länder relativ weniger Mandate als auf die kleinen.

(Schaubilder: EU)

3. Ist das EP eigentlich eine wichtige Institution?

Mittlerweile ja. Zunächst hatte die sogenannte „parlamentarische Versammlung“ lediglich beratende Funktionen inne. Die 142 Abgeordneten aus den sechs Gründungsstaaten verfügten ursprünglich über ein Anhörungsrecht dem Ministerrat gegenüber und fungierten mit ihm zusammen als Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM). Die Abgeordneten wurden von den nationalen Parlamenten bestimmt und nach Straßburg entsandt. Am 30. März 1962 gab sich die Versammlung den Namen „Europäisches Parlament“. Es folgten eine Ausweitung des politischen Spielraums und im Jahr 1979 die erste Direktwahl. Die **Einheitliche Europäische Akte** vom 1. Juli 1987 stärkte seine legislative und politische Rolle. Mit dem **Vertrag von Maastricht** vom 7. Februar 1992 wurden auch die Mitwirkungsrechte des Parlaments

entscheidend erweitert. Vor allem durch die Befugnis, die endgültige Zusammensetzung der Kommission zu billigen, entwickelte sich das Parlament zu einer echten politischen Kontrollinstanz. Das Europäische Parlament wurde durch die **Verträge von Amsterdam** vom 2. Oktober 1997 und von **Nizza** von 26. Februar 2001 weiter gestärkt: Auch die Ernennung des Kommissionspräsidenten unterliegt nun der Zustimmung des Parlaments. Außerdem wurden die Mitbestimmungsrechte des Parlaments auf die meisten legislativen Bereiche erweitert. Das Parlament ist weitgehend zum gleichberechtigten Mitgesetzgeber geworden. Die Beteiligung der Volksvertretung an der EU-Gesetzgebung (Verordnungen, Richtlinien) ist wichtig für das demokratische Grundprinzip. Man muss nur bedenken, dass alleine die Übertragung von EU-Richtlinien in nationales Recht einen großen Teil der Gesetzgebung in Deutschland ausmacht.

Europawahlen in Bayern seit 1979

Wahltag	Abgegebene Stimmen			Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	insgesamt	davon		CSU	SPD	GRÜNE	FDP	Sonstige
Anzahl	ungültige	gültige						
10.06.1979	4542784	35118	4507666	2817120	1314020	130797	211531	34198
17.06.1984	3741194	51556	3689638	2109130	1017802	250541	145833	166332
18.06.1989	5163320	39953	5123367	2326277	1239888	399584	206059	951559
12.06.1994	4940540	44672	4895868	2393374	1162117	427733	163399	749245
13.06.1999	3990183	21547	3968636	2540007	856863	243781	73984	254001
13.06.2004	3638796	40295	3598501	2063900	549206	421019	151077	413299
				%				
10.06.1979				62,5	29,2	2,9	4,7	0,8
17.06.1984				57,2	27,6	6,8	4,0	4,5
18.06.1989				45,4	24,2	7,8	4,0	18,6
12.06.1994				48,9	23,7	8,7	3,3	15,3
13.06.1999				64,0	21,6	6,1	1,9	6,4
13.06.2004				57,4	15,3	11,7	4,2	11,5

(Quelle: Landeswahlleiter)

4. Wie wird gewählt?

Die Abgeordneten des EP werden von den Bürgerinnen und Bürgern ihrer jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten direkt gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Deutschland stellt als größter Mitgliedsstaat derzeit noch 99 Abgeordnete. Der bislang noch nicht in Kraft getretene Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 sieht vor, diese Zahl im Zuge einer Verkleinerung des EP auf 96 zu verringern. Dies wird aber in der kommenden Legislaturperiode nicht mehr geschehen. In Deutschland wird ausschließlich das deutsche Kontingent der Europaparlamentarier gewählt.

Ein EU-einheitliches Wahlrecht gibt es nicht. Es gibt auch keinen einheitlichen Wahltag, sondern eine Zeitspanne, innerhalb derer die Mitgliedsstaaten wählen. So können sowohl in Deutschland, wo die Wahlen immer sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen stattfinden, als auch z.B. im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden, wo herkömmlich am Donnerstag gewählt wird, die Wahltraditionen aufrecht erhalten wer-

den. Über das Wahlverfahren sowie die Listenaufstellungen entscheidet ebenfalls jedes Mitgliedsland selbst. Dies hat eine wichtige Auswirkung auf die Arbeit im EP: Fraktionszwang auszuüben ist dort kaum möglich, u.a. da die Fraktionsvorsitzenden keinerlei Einfluss auf die Kandidatenaufstellung haben. Die Entscheidungsfindung wird dadurch vielfältiger, der interfraktionelle Kontakt unter den Abgeordneten ist intensiv.

Das Wichtigste zur Wahl in Kürze:

Wahlberechtigung

Alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die besonderen Ausschlusskriterien (Entmündigung, Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus, Verlust des Wahlrechts durch Richterspruch) nicht erfüllen, haben das Recht zu wählen und sich wählen zu lassen. Darü-

ber hinaus kann jeder EU-Bürger und jede EU-Bürgerin - sofern er/ sie nicht im Herkunftsland oder in Deutschland von der Wahl ausgeschlossen wurde - an der Wahl der deutschen Abgeordneten zum EP teilnehmen, wenn er/ sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält und seit mindestens 3 Monaten in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Wohnsitz genommen hat. Jeder EU-Bürger darf aber nur einmal an der Wahl teilnehmen, also entweder im Herkunftsland oder in Deutschland. Unionsbürger, die nicht Deutsche sind, aber in Deutschland wählen wollen, müssen darauf achten, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Deutsche Staatsbürger sind dort automatisch verzeichnet. Wer bis ca. 4 Wochen vor dem Wahltermin noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wendet sich an das zuständige Wahlamt (Rathaus).

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist denkbar einfach: Jeder Wähler hat eine Stimme. Diese vergibt er auf die Bundes- bzw. Landesliste einer Partei. Ob die Parteien eine Bundes-

liste oder Landeslisten aufstellen, bleibt ihnen selbst überlassen. In Bayern traten bisher die CSU und die Bayernpartei traditionell mit Landeslisten an, alle anderen Parteien stellten sich mit gemeinsamen Listen für alle Länder zur Wahl. Eine Stimmabgabe für einzelne Kandidaten ist in keinem Fall möglich. Die Stimmabgabe geschieht in der Regel im Wahllokal. Bei Verhinderung am Wahltag ist **Briefwahl** zulässig. Bitte fordern Sie in diesem Falle rechtzeitig die Wahlunterlagen an und senden Sie diese auch rechtzeitig wieder an Ihr Wahlamt zurück.

Sitzverteilung

Die abgegebenen Stimmen werden nach dem Prinzip der **Verhältnismahl** in Sitze für die einzelnen Listen umgerechnet. Jede Liste (Partei) erhält von den 99 zu vergebenden Mandaten einen so großen Anteil (in Prozent), wie sie im Vergleich zu den anderen Listen Stimmen erhalten hat. Um im Europäischen Parlament vertreten zu sein, benötigt eine Liste mindestens 5 % der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stim-

men („5%-Hürde“). Die Sitzverteilung wird erstmals nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers („Divisor-Verfahren mit Standard-Rundung“) berechnet, das die möglichst gerechte Verteilung der Stimmen auf die Sitze zum Ziel hat.

Wahlrechtsgrundsätze

Die Rechtsgrundlage für die Europawahl in Deutschland ist das Europawahlgesetz (EuWG). Darin sind folgende Grundsätze festgelegt, wie die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen ist:

- **allgemein:** Jede Person, die die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- **unmittelbar:** Die Abgeordneten werden von den Bürgern ohne Zwischeninstanzen direkt gewählt.
- **frei:** Jede Person kann ohne Zwang und Kontrolle darüber entscheiden, ob und wen sie wählt.
- **gleich:** Jede Stimme zählt gleich viel.
- **geheim:** Die Stimmabgabe erfolgt so, dass niemand feststellen kann, wer wen gewählt hat.

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 07. Juni 2009
im Freistaat Bayern

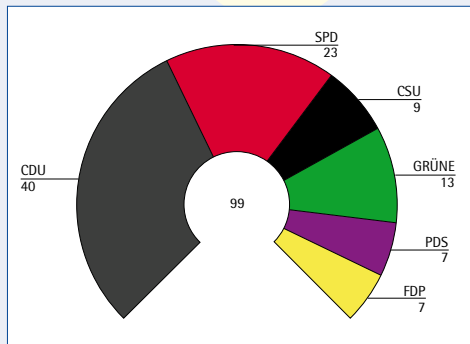
MUSTER

Sie haben **1** Stimme

	CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input checked="" type="checkbox"/>
1	1. ...	2. ...	<input type="checkbox"/>
	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	

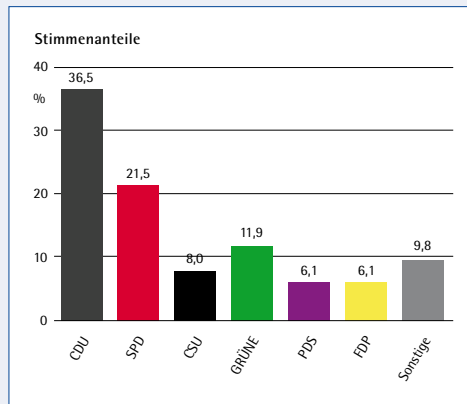
Muster eines Stimmzettels

Die deutschen Abgeordneten des EP nach Parteien (2004–2009)



Bundesweites Ergebnis der Europawahl 2004 – Sitzverteilung
(Grafik: Bundeswahlleiter)

Bundesweites Ergebnis der Europawahl 2004



(Quelle: Bundeswahlleiter)

Die Europäische Union

5. Ist die EU gleichzusetzen mit Europa?

Nein. Zwar umfasst die EU mit 27 Mitgliedsstaaten und einem Gebiet von insgesamt mehr als vier Millionen Quadratkilometern sowie rund 493 Millionen Einwohnern einen großen Teil des europäischen Kontinents. Jedoch ist das unzweifelhaft nicht das ganze Europa. Offensichtlich ist das Fehlen von Ländern wie Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz, die der EU bislang nicht angehören wollen. Die Nachfolgestaaten des vormaligen Jugoslawien (mit Ausnahme von Slowenien) waren aufgrund der Nachwirkungen der Balkankonflikte noch nicht in der Lage, der EU beizutreten, haben aber eine langfristige Beitrittsperspektive. Vielfach wird die Frage gestellt, ob eine Aufnahme der Türkei in die EU im Hinblick

auf ihre Größe, Einwohnerzahl und wirtschaftliche Situation, aber auch wegen kultureller Aspekte die Aufnahme-fähigkeit der EU überfordern würde. Hinzu kommt, dass die Türkei selbst auf absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, die Beitrittskriterien der EU zu erfüllen.

Die Tatsache, dass sich der viel beschworene „Bau des Hauses Europa“ als so schwierig erweist, liegt nicht zuletzt an zwei Gegebenheiten: Zum einen hat man sich niemals ein Ziel gesetzt, wohin sich die europäische Gemeinschaft einmal entwickeln soll. Zum anderen fehlt uns Europäern nach wie vor eine selbstverständliche Vorstellung davon, wo die Grenzen Europas (vor allem im Osten) liegen.

Die Europäische Union

Die EU-Staaten



(Bild: dpa picture-allianz)

6. Wie kam es eigentlich zur Gründung der EU?

Die Beweggründe für die ersten Staaten, Hoheitsrechte abzugeben, liegen vor allem in den Schrecken des Zweiten Weltkrieges. Anlass für die häufigen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und Deutschland war oftmals das Ringen um Bodenschätze im Grenzgebiet gewesen. Im Jahr 1951 haben sechs Länder – darunter Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland – die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)** gegründet und so diesen gefährlichen Konfliktherd beseitigt. Im Jahr 1957 folgte in Rom die Gründung der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und der **Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)**. Zehn Jahre später fusionierten diese Gemeinschaften zur **Europäischen Gemeinschaft (EG)**.

Mit der Zeit schlossen sich immer mehr Staaten diesen Europäischen Gemeinschaften an. Europa entwickelte sich vor allem nach der Überwindung des „Kalten Krieges“

immer weiter. Bis heute ist die Mitgliederzahl auf 27 Staaten angewachsen. Aber auch der weitere Integrationsprozess schritt voran.

Mit dem Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 entstand die **Europäische Union (EU)**. Diese verband die bestehenden Europäischen Gemeinschaften mit den neuen Feldern der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Es wurde somit eine neue Struktur mit drei „Säulen“ unter dem Dach der EU geschaffen. Eine **Wirtschafts- und Währungsunion** wurde bis 1999 schrittweise verwirklicht. Ihre Währung ist der EURO. Seit der letzten Erweiterung am 1. Januar 2007 (Rumänien, Bulgarien) beruht die EU auf dem EG- sowie dem EU-Vertrag in den zuletzt durch die Verträge von Nizza, Athen und Luxemburg geänderten Fassungen.

Am 9. Mai 1950 stellte der französische Außenminister Robert Schuman seine Ideen, die später zur Europäischen Union führten, öffentlich vor. Daher wird der 9. Mai als Europatag begangen. (Bild: SV-Bilderdienst)



7. Warum wird so viel von EU-Reformprozessen geredet?

In einer wachsenden Union müssen auch die EU-Organe verändert werden, um die zunehmende Anzahl der Aufgaben bewältigen zu können. Als besonders hinderlich hatte sich das Erfordernis einstimmiger Beschlüsse im Rat der EU erwiesen. Im Zuge der verschiedenen Vertragsänderungen, v.a. aber durch den **Vertrag von Nizza**, wurden die Bereiche, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, zunehmend ausgeweitet. Um die Struktur der EU insgesamt anzupassen und der Union mit einem auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten des Europäischen Rates ein Gesicht zu geben, hatte ein Konvent unter Valéry Giscard D'Estaing einen **Verfassungsvertrag** erarbeitet. Dieser scheiterte jedoch im Jahr 2005 an der Ablehnung durch die französische und die niederländische Bevölkerung. Mit dem **Vertrag von Lissabon** sollen die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrags im Wege einer Änderung der bestehenden Verträge umgesetzt und somit mehr Demokratie und

Effizienz für Europa erreicht werden. Zwar haben die Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten den Vertrag am 13.12.2007 unterzeichnet, allerdings ist der Vertrag aufgrund des ablehnenden Votums des irischen Volkes am 12.6.2008 bisher nicht in Kraft getreten. Der Vertrag von Lissabon sieht einige wesentliche Änderungen vor: Dem Europäischen Rat sitzt demnach ein hauptamtlicher, auf zweieinhalb Jahre gewählter Präsident vor. Weiterhin repräsentiert ein „Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik“ die EU nach außen. Die Rechte des Europäischen Parlaments werden noch einmal gestärkt. Sein Mitbestimmungsrecht bei Gesetzgebungsverfahren wird deutlich ausgeweitet. Das Parlament wird so bis auf wenige Ausnahmen – gleichberechtigt mit dem Rat der EU – der Gesetzgeber der Europäischen Union. Außerdem bestimmt nach dem Vertrag von Lissabon das Ergebnis der Europawahl die Auswahl des Kommissionspräsidenten. Beschlüsse sollen im Rat der EU ab 2014 grundsätzlich als Mehr-

heitsentscheidungen nach dem Prinzip der „doppelten Mehrheit“ gefasst werden. Ebenfalls gibt es nach dem Vertrag von Lissabon die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens. Aber auch das Mitspracherecht der nationalen Parlamente im EU-Gesetzgebungsverfahren soll gestärkt werden. Zudem sieht der Vertrag erstmals das Recht auf Austritt aus der EU vor. Reformbedarf ergibt sich zudem daraus, dass weitere Staaten in die EU drängen. Als nächstes Mitglied steht Kroatien bereits



vor der Tür, der Republik Mazedonien wurde offiziell der Status eines **Beitrittskandidaten** verliehen und mit der Türkei laufen seit 2005 ergebnisoffene Beitrittsverhandlungen. Die Bayerische Staatsregierung vertritt die Position, dass die EU nach der großen Erweiterung des Jahres 2004 um 10 neue Mitgliedsstaaten, dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens (2007) und der anstehenden Aufnahme Kroatiens nun eine Phase der Konsolidierung benötigt. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss zum einen von der strikten Erfüllung der Beitrittskriterien durch Bewerberländer, zum anderen von der Aufnahmefähigkeit der EU abhängig gemacht werden.

Bundeskanzlerin Angela Merkel und Außenminister Frank-Walter Steinmeier bei der Unterzeichnung des Reformvertrags von Lissabon
(Bild: Bundesregierung/Steffen Kugler)

8. Wie funktioniert die EU?

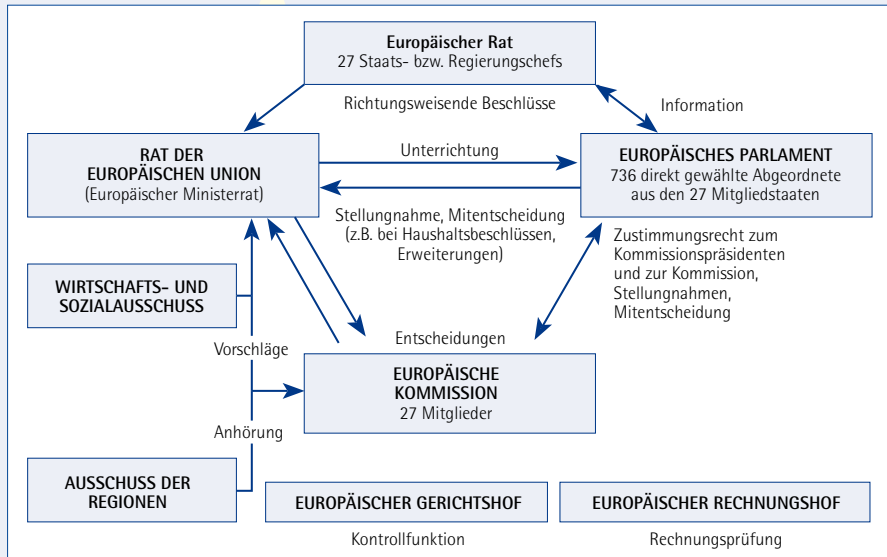
Die EU kennt keine Gewaltenteilung im klassischen Sinne. An der Beschlussfassung über das sogenannte „Sekundärrecht“ (Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen), also über die EU-„Gesetze“, wirken drei Organe mit:

1. **Das Europäische Parlament**
2. **Der Rat der EU.** In diesem Organ tagen die jeweils zuständigen Ressortminister der Mitgliedsstaaten. Im Rat vereinen sich Legislativ- und Exekutivkompetenzen.
3. **Die EU-Kommission.** Sie allein hat das Recht, EU-Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen (sog. Initiativmonopol). Die Kommission besteht aus einem Präsidenten (zur Zeit: José Manuel Barroso) und derzeit 26 Kommissaren, die jeweils für einen bestimmten Geschäftsbereich zuständig sind. Jeder Mitgliedsstaat stellt eine Kommissarin bzw. einen Kommissar. Der deutsche Kommissar ist derzeit Günter Verheugen.

Er ist zuständig für „Unternehmen und Industrie“ und gleichzeitig einer der fünf Vizepräsidenten.

Die Regierungschefs der Mitgliederstaaten tagen als **Europäischer Rat**. Der Europäische Rat ist kein Organ der EU. Der Europäische Rat tritt grundsätzlich viermal im Jahr in Brüssel („Gipfeltreffen“) zusammen. Er gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Außerdem entscheidet er in Fragen, in denen der Rat der EU zu keiner Entscheidung gekommen ist. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befasst sich der Europäische Rat auch mit internationalen Fragen, um zu einer einheitlichen Position der EU zu kommen. Weitere Organe der EU sind der **Europäische Gerichtshof** und der **Europäische Rechnungshof**.

Die Institutionen der EU



9. Wozu brauchen wir heute überhaupt eine EU?

Nicht nur Europa ist enger zusammen gewachsen, sondern die gesamte Welt. Auf Europa entfällt ein immer geringerer Teil der Weltbevölkerung. Aufstrebende Nationen wie China und Indien reklamieren ihren Anteil am Wohlstand der Welt vernehmlich. Wenn Europa vereint auftritt, kann es seine Werte und **Interessen** effektiver geltend machen als dies ein einzelner Staat könnte. Es kann seine Bürgerinnen und Bürger wirksamer vor **Terrorismus** und **organisierter Kriminalität** schützen. Außerdem erhalten alle Unionsbürger in allen Mitgliedsstaaten gleichen **Zugang zur Justiz** und gleichen Schutz durch das Recht. Im Zuge des Zusammenwachsens Europas wurden durch die Übernahme des europäischen Umweltrechts und den Aufbau von modernen Umweltverwaltungen in den neuen Mitgliedsstaaten die Umweltbelastungen in Europa erheblich vermindert. Ehrgeizige **Klimaziele** haben in der Zukunft gegen die wirtschaftlichen Bedenken einflussreicher Staaten nur dann eine Chance, wenn die EU

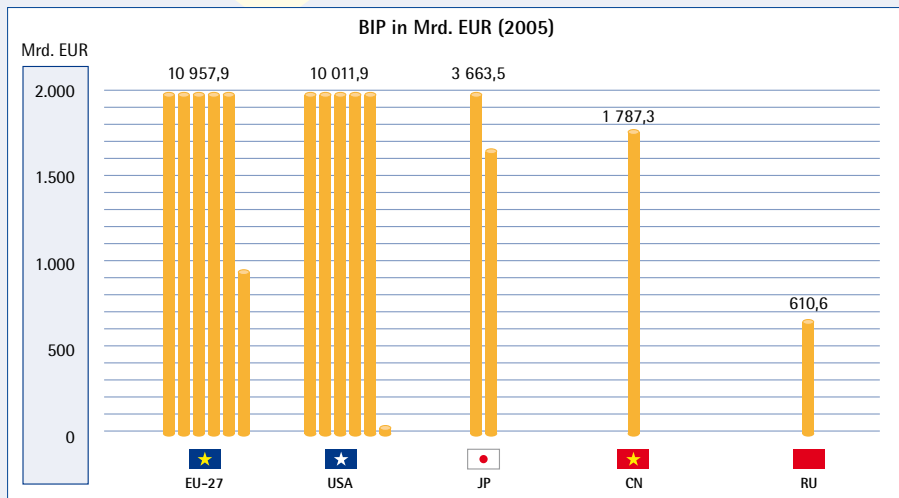
mit einer Stimme spricht. Deutschland alleine kann hier wenig erreichen.

Der Erfolg der europäischen Einigungsbemühungen geht vor allem auf die wirtschaftliche Aktivität Europas zurück. Der Binnenmarkt sowie die Wirtschafts- und Währungsunion schaffen für die Unternehmen wichtige Voraussetzungen, um im **Wettbewerb auf den Weltmärkten** erfolgreich bestehen zu können. Mit gezielten Fördermaßnahmen werden strukturschwache Regionen unterstützt, um die teilweise beträchtlichen Unterschiede im **Lebensstandard** auszugleichen.

Friede und Freiheit sind zwar in Europa verwirklicht, aber ein beträchtlicher Teil der Weltbevölkerung lebt in Armut und Unsicherheit. Die EU fühlt sich humanitären Werten verpflichtet. Sie will erreichen, dass der Mensch nicht Opfer der globalen Veränderungen ist, sondern Nutznießer.

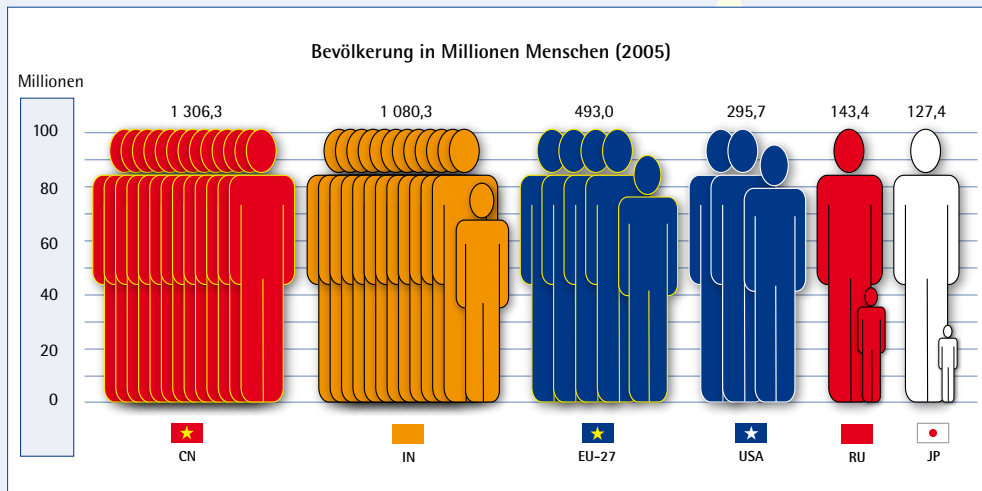
Die EU im internationalen Vergleich:

EU-Wirtschaftskraft



(Grafik: EU-Kommission)

EU-Bevölkerung



(Grafik: EU-Kommission)

10. Was tut die EU für uns Bürger?

Die EU schützt ihre Bürgerinnen und Bürger durch eine **Charta der Grundrechte**. Sie gewährt ihnen Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Aufenthaltsrecht in allen Staaten der EU. Bei Reisen in einen anderen EU-Staat entfallen jegliche Grenzkontrollen, sofern dieser dem **Abkommen von Schengen** beigetreten ist. In EU-Staaten, die zum **Euro-Raum** gehören, bezahlt man mit der gleichen Währung. Währungsumtausch entfällt und Preise sind leichter vergleichbar. Die deutsche Wirtschaft profitiert von der EU: fast zwei Drittel der deutschen Ausfuhren gehen in EU-Staaten, da durch den **Binnenmarkt** alle Handelsschranken und durch den Euro auch die Währungsrisiken entfallen sind. So sind neue Arbeitsplätze entstanden. Ebenso hat die EU zahlreiche Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie im Bereich der Erwachsenenbildung ins Leben gerufen.

Aber die Politik der EU hat auch ganz direkte Auswirkungen auf unseren Alltag.

Hier eine Auswahl:

- Europäische Regeln betreffen Sicherheit, Gesundheit, Information und Mitbestimmung am Arbeitsplatz.
- Die EU sorgt für sichere Lebensmittel, Medikamente, Kosmetika und Spielzeuge.
- Durch die Abschaffung von Monopolen sind die Preise für Flüge und Telefonate im Festnetz günstig wie nie zuvor. Als nächstes folgen die Energiepreise.
- Die EU hat Obergrenzen für sog. Roaming-Gebühren eingeführt. So ist auch das Telefonieren mit dem Mobiltelefon im Ausland billiger geworden.
- Durch die Verlängerung der Produktgarantie auf zwei Jahre haben Verbraucherinnen und Verbraucher bei schadhafte Produkten länger Anspruch auf Entschädigung durch den Hersteller.



Das Europäische Parlament - hier bei einer Sitzung in Straßburg
(Bild: Ullsteinbild)

11. Welche Rolle spielt Bayern in der EU?

Bayern ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und somit eine Region innerhalb der EU. Es gehört zu den wirtschaftsstärksten und bevölkerungsreichsten Regionen Europas. Wäre Bayern eigenständig, so wäre es der neuntgrößte Mitgliedsstaat der EU. Aber auch als Region verfügt Bayern über verschiedene Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der EU Einfluss zu nehmen. Die deutschen Länder haben im Grundgesetz verankerte Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten, die durch den Bundesrat ausgeübt werden. So kann der Bundesrat Stellungnahmen zu EU-Vorhaben abgeben, die von der Bundesregierung – zum Teil sogar maßgeblich – zu berücksichtigen sind. In vielen Fällen nimmt darüber hinaus ein vom Bundesrat benannter Vertreter der Länder als Mitglied der deutschen Delegation an den Beratungen auf EU-Ebene teil. Der **Ausschuss der Regionen (AdR)**, durch den die Regionen und Kom-

munen bei der EU institutionell vertreten sind, ist auf Betreiben Bayerns gegründet worden. Hinzu kommen zahlreiche informelle Einflussmöglichkeiten, z.B. durch Gespräche mit Kommissionsmitgliedern oder Europa-abgeordneten. Bayern sieht das Ziel des europäischen Einigungsprozesses nicht in einem europäischen „Superstaat“, der für jeden Teil Europas dieselben Vorschriften festlegt. Vielmehr soll sich die EU auf die wirklich grenzübergreifenden Aufgaben konzentrieren und jede Art von Zentralismus und unnötiger Bürokratie vermeiden. Auf europäischer Ebene sollen Entscheidungen nur dann getroffen werden, wenn die jeweiligen Probleme auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht ausreichend gelöst werden können (**Subsidiaritätsprinzip**). Europa muss bürgernah gestaltet und von unten nach oben aufgebaut werden (**Europa der Regionen**).

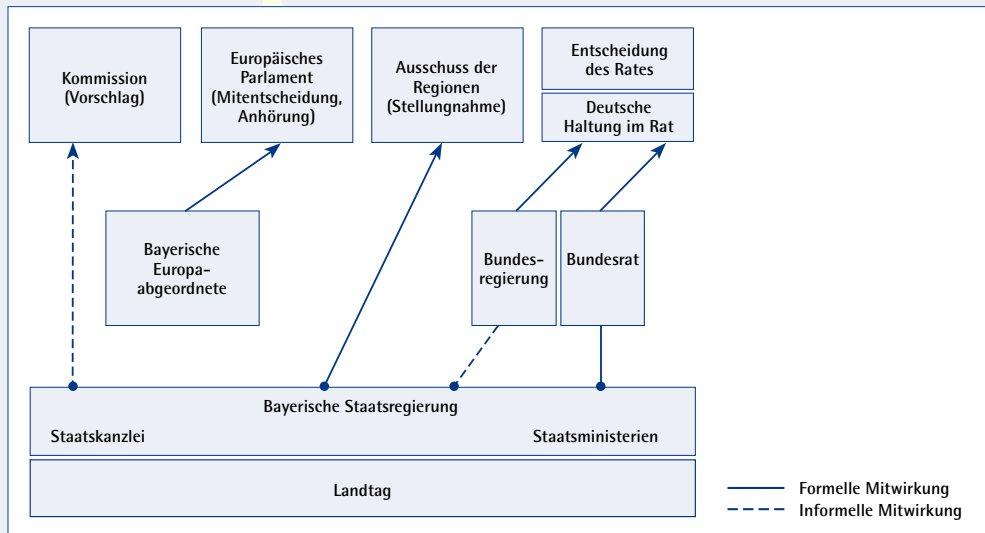
Bayern setzt sich insbesondere ein für:

- den offenen Binnenmarkt,
- die gemeinsame Bekämpfung der internationalen Schwermriminalität,
- grenzüberschreitenden Umweltschutz,
- integrierte Klimaschutz- und Energiepolitik,
- EU-Erweiterungen mit Augenmaß,

- eine gerechtere Lastenverteilung bei der Finanzierung der EU,
- die Vermeidung von EU-Steuern.

Wirtschaftlich profitiert Bayern durch EU-Fördermittel (ca. 2,2 Mrd. € zwischen 2007 und 2013) und EU-Projekte, wie z.B. das europäische Satellitennavigationssystem Galileo.

Bayerische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Europapolitik



(Quelle: Bayerische Staatskanzlei)

